

Zürich, 14. November 2012

Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

Polizeidepartement, Neuerlass Verordnung über die Märkte (Marktverordnung)

I. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 12. Januar 2011 hat der Stadtrat dem Gemeinderat beantragt, die Einzelinitiative von René Merz betreffend «Lebensmittelmärkte, Vorschriften» (GR Nr. 2008/468) abzulehnen. Im Laufe der Beratungen der gemeinderätlichen Spezialkommission Polizei-departement/Verkehr (SK PD/V) und deren Subkommission zur Einzelinitiative von René Merz hat sich gezeigt, dass eine Totalrevision der Vorschriften über die Märkte vom 27. November 2002 (AS 935.310) sinnvoll wäre. Dabei sollen vor allem der Rahmen der Verkaufszeiten erweitert und das Prinzip der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden bei der Zuteilung der Standplätze gestärkt werden. Dies entspricht einem Wunsch der Spezialkommission Polizei-departement/Verkehr. Die konkreten Orte und Termine der Märkte sollen künftig in den Ausführungsbestimmungen zur Marktverordnung geregelt werden. An den bisherigen bewährten Standorten und Terminen soll sich dadurch grundsätzlich nichts ändern. Mit Zuschrift vom 8. August 2012 hat der Vorsteher des Polizei-departements einen Entwurf zur Totalrevision der Marktvorschriften in die Vernehmlassung bei interessierten Kreisen gegeben. Im Rahmen der Vernehmlassung wurden insbesondere die Einführung des Rotationsprinzips und die Gebührenerhöhung bei den Lebensmittelmärkten in der Innenstadt und im Zentrum Oerlikon beanstandet. Nach Eingang der Rückmeldungen wurde der Entwurf überarbeitet. Die Einführung des Rotationsprinzips wird dahingehend präzisiert, dass bei gleichwertigen Bewerberinnen und Bewerbern von Marktständen das Rotationsprinzip als letztes Mittel erst nach einer gewissen Wartezeit und bei ungenügender Fluktuation bei bestimmten Marktstandorten zur Anwendung kommt. Im Weiteren wird festgehalten, dass aufgrund des Rotationsprinzips nicht mehr berücksichtigten Marktständen nach Möglichkeit andere Marktstandorte angeboten werden. Zudem wird präzisiert, dass nur bei der Vergabe von Tagesverkaufsplätzen der Losentscheid in Frage kommt. Festgehalten wird an der Verschiebung der Marktorte und -termine in die Ausführungsbestimmungen, am Verbot der juristischen Person als Bewilligungsinhaberin und an der Gebührenanpassung.

Da die Revision der Marktvorschriften gemäss dem Wunsch der SK PD/V über die Ausdehnung der Verkaufszeiten hinausgehen und auch andere Bereiche im Rahmen einer Totalrevision neu regeln soll, ist der Sachzusammenhang mit dem ursprünglichen Anliegen der Einzelinitiative einer eng begrenzten Teilrevision nicht mehr gegeben, weshalb der Gemeinderat nicht mehr von sich aus einen Gegenvorschlag ausarbeiten kann. Deshalb unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat einen indirekten Gegenvorschlag zur Totalrevision der Marktvorschriften.

II. Neuerlass Marktverordnung

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG; LS 131.1) und § 2 des Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe vom 11. April 2005 (LS 935.31) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung vom 26. April 1970 (AS 101.100), folgende Verordnung:

Zweck und Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt das Marktwesen auf öffentlichem Grund in der Stadt Zürich.
---------------------------	---

Erläuterung:

Die Verordnung ist immer dann anwendbar, wenn ein Markt im Sinne von § 1 des kantonalen Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe (LS 935.31) auf öffentlichem Grund stattfindet, unabhängig davon, ob er durch die städtischen Behörden selber oder durch Private im Auftrag der Behörden organisiert wird. Die Art der verschiedenen Märkte ist in Art. 3 aufgelistet.

Zuständigkeit	Art. 2 Das Marktwesen untersteht der Aufsicht des Stadtrates und der von ihm bezeichneten Organe der Stadtverwaltung, insbesondere der Stadtpolizei.
---------------	--

Erläuterung:

Die genaue Aufgabe der Stadtpolizei (Marktpolizei) ist in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Arten	Art. 3 ¹ Folgende durch die Stadtpolizei organisierte Märkte finden statt: a) Lebensmittelmärkte zur Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln und Blumen, gemäss Sortimentsumschreibung durch die Vorsteherin/den Vorsteher des Polizeidepartements; b) Flohmärkte für gebrauchte Waren jeder Art; c) Christbaummärkte während der Vorweihnachtszeit an längstens 10 Werktagen gemäss jeweiliger Verfügung der Stadtpolizei; d) Kranzmärkte am 1. und 2. November, sowie an zwei weiteren Tagen der Vorwoche gemäss jeweiliger Verfügung der Stadtpolizei bei den Friedhöfen; e) Warenmärkte. ² Folgende durch Private organisierte Quartiermärkte finden statt: Lebensmittel-, Floh- und Warenmärkte, die mit Bewilligung der Stadtpolizei von Quartiervereinen oder von Vereinen und Geschäftsvereinigungen auf nicht kommerzieller Basis oder im Sinne der Soziokultur für die Bevölkerung organisiert werden.
-------	---

Erläuterung:

In Abs. 1 werden die durch die Stadtpolizei organisierten Märkte und in Abs. 2 die durch Private organisierten Quartiermärkte geregelt. Orte und Termine werden gemäss Art. 5 in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Zeiten	Art. 4 ¹ Es gilt folgender Rahmen für die Verkaufszeiten: Lebensmittel- und Warenmärkte: werktags 06.00 bis 20.00 Uhr freitags und samstags während der gesetzlichen Sommerzeit jeweils bis 21.00 Uhr Flohmärkte: werktags 06.00 bis 16.00 Uhr Christbaummärkte: werktags einschliesslich 24. Dezember 06.00 bis 20.00 Uhr
--------	--

	<p>an verkaufsoffenen Sonntagen gemäss verfügbaren Ladenöffnungszeiten</p> <p>Kranzmärkte: während der Öffnungszeiten der Friedhöfe</p> <p>Quartiermärkte: werktags 06.00 bis 20.00 Uhr freitags und samstags während der gesetzlichen Sommerzeit jeweils bis 21.00 Uhr an verkaufsoffenen Sonntagen gemäss verfügbaren Ladenöffnungszeiten</p> <p>² Mit der Wareneinfuhr darf auf allen Märkten frühestens 30 Minuten vor Marktbeginn begonnen werden.</p> <p>³ Die Zulieferungen zu den Marktständen müssen spätestens drei Stunden nach Marktbeginn abgeschlossen sein. Bis 15 Minuten vor Marktschluss darf das Gelände nicht mehr befahren werden. Der Güterumschlag hat speditiv zu erfolgen.</p> <p>⁴ Die Räumung an den Märkten hat bis zwei Stunden nach Marktschluss zu erfolgen.</p>
--	--

Erläuterung:

Der Rahmen für die Verkaufszeiten wird angepasst und ausgedehnt, Nachmittags- und Abendmärkte sind neu möglich. Die Zeiten werden dahingehend ausgedehnt, dass bis zum Beginn der Nachtruhe gemäss Art. 19 Allgemeine Polizeiverordnung (APV; AS 551.110) der Abbau der Marktstände möglich ist. An Sonntagen gibt es grundsätzlich keine durch die Stadtpolizei organisierten Märkte. Art. 11 der bisherigen Marktvorschriften wird in Abs. 3 integriert.

Ort, Termin und Dauer	Art. 5 Ort, Zeitpunkt, Dauer und Umfang der regelmässig stattfindenden Märkte werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.
-----------------------	---

Erläuterung:

Innerhalb des Rahmens der Verkaufszeiten nach Art. 4 wird die konkrete zeitliche Dauer der regelmässig stattfindenden Märkte mit Beginn und Ende in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Auch der genaue Zeitpunkt und örtliche Umfang der regelmässig stattfindenden Märkte werden darin festgelegt.

Bewilligungspflicht	Art. 6 ¹ Wer auf den Märkten verkaufen will, benötigt eine Bewilligung der Stadtpolizei oder der Marktträgerschaft. Die Bewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt und wird in der Regel für eine Saison oder für den betreffenden Markttag erteilt. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. ² Eine Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn: a) die Bewerberin oder der Bewerber keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet; b) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen; c) die Bewerberin oder der Bewerber während der vergangenen Saison mehr als die Hälfte der Markttag dem Markt ferngeblieben ist.
---------------------	--

Erläuterung:

Falls der Betrieb durch eine juristische Person geführt wird, soll klargestellt werden, dass die Bewilligung jeweils an eine natürliche Person mit Organstellung oder Vertretungsbefugnis ausgestellt wird. Nur eine natürliche Person kann Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bieten. Indem festgehalten wird, dass die Bewilligung einer verantwortlichen natürlichen Person erteilt wird sowie persönlich und nicht übertragbar ist, wird die missbräuchliche Weitergabe von Bewilligungen durch die Übertragung auf eine andere Person verhindert.

Entzug	Art. 7 ¹ Eine Bewilligung kann durch die Stadtpolizei entzogen werden, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber in schwerer Weise oder wiederholt gegen die Marktverordnung verstossen hat oder sonst wie keine Gewähr mehr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet.
--------	--

	² Wer die Anordnungen der Stadtpolizei nicht beachtet, kann für den betreffenden Markttag weggewiesen werden.
Standplätze	<p>Art. 8</p> <p>¹ Ort und Ausmass der Standplätze sowie deren Zuteilung an die Marktfahrerinnen oder Marktfahrer werden von der Stadtpolizei bestimmt. Die Aufgaben können an eine Berufsgesellschaft der Marktfahrenden, einen Quartierverein oder eine im Quartier ansässige Geschäftsvereinigung übertragen werden. Die Marktträgerschaft kann für ihre Aufwendungen den Marktfahrerinnen oder Marktfahrern einen kostendeckenden Beitrag auferlegen. Der Stadtpolizei ist auf Verlangen eine Abrechnung vorzulegen.</p> <p>² Die Markt-zuteilung erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:</p> <p>a) Gewähr für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung;</p> <p>b) Eignung des Marktangebots zur Förderung der Marktattraktivität für das Publikum;</p> <p>c) bei gleichwertigen Marktständen nach dem Los-, Wartelisten- und Rotationsprinzip.</p> <p>³ Niemand darf pro Markt mehr als zwei Standplätze belegen.</p> <p>⁴ Bewerben sich bei Tagesverkaufsplätzen mehrere Personen um einen freien Standplatz, muss die Zuteilung durch Losentscheid erfolgen.</p> <p>⁵ Bestehen bei bestimmten Marktstandorten Wartelisten und ist die jährliche Fluktuation in den letzten drei Jahren weniger als 20 Prozent, kommt bei gleichen oder gleichwertigen Marktständen nach fünf Jahren das Rotationsprinzip zur Anwendung. Aufgrund des Rotationsprinzips nicht mehr berücksichtigten Marktständen werden nach Möglichkeit andere Marktstandorte angeboten.</p> <p>⁶ Standplätze, die zweieinhalb Stunden nach Marktbeginn noch nicht belegt sind, können von der Stadtpolizei oder den Organisatorinnen oder Organisatoren des Marktes für den betreffenden Markttag, ohne Entschädigungsanspruch der Inhaberin oder des Inhabers, anderweitig vergeben werden.</p>

Erläuterung:

Bei der Eignung des Marktangebots kann z. B. berücksichtigt werden, ob Produkte in eigener Produktion hergestellt werden. Zur Stärkung der Gleichbehandlung der Gewerbebetriebe wird als letztes Mittel das Rotationsprinzip eingeführt, damit Neubewerbende nach einer gewissen Wartezeit bei ungenügender Fluktuation auch Chancen auf die Zulassung zu Marktstandorten in der Innenstadt oder im Zentrum Oerlikon haben. Aufgrund des Rotationsprinzips nicht mehr berücksichtigten Marktständen werden nach Möglichkeit andere Marktstandorte angeboten.

Gebühren	<p>Art. 9</p> <p>¹ An Gebühren sind zu entrichten:</p> <p>a) Lebensmittelmärkte: je angebrochenem Quadratmeter Fr.</p> <p>aa) Innenstadt (Kreis 1) und Zentrum Oerlikon:</p> <p>Tagesbewilligung 3.–</p> <p>jedoch mindestens 15.–</p> <p>Halbjährliches Saisonabonnement Januar-Juni/Juli-Dezember:</p> <p>einmal wöchentlich 25.–</p> <p>zweimal wöchentlich 50.–</p> <p>bb) Übrige Gebiete:</p> <p>Tagesbewilligung 2.–</p> <p>jedoch mindestens 11.–</p> <p>Halbjährliches Saisonabonnement Januar-Juni/Juli-Dezember:</p> <p>einmal wöchentlich 17.–</p> <p>zweimal wöchentlich 34.–</p> <p>b) Flohmärkte: je angebrochenem Laufmeter Fr.</p> <p>Tagesbewilligung 14.–</p> <p>Saisonabonnement 300.–</p> <p>c) Christbaummärkte: je angebrochenem Laufmeter Fr.</p> <p>für die ganze Marktdauer 40.–</p>
----------	---

	d) Kranzmärkte:	je angebrochenem Laufmeter Fr.
	für die ganze Marktdauer	32.–
	e) Warenmärkte:	je angebrochenem Laufmeter Fr.
	Tagesbewilligung	9.–
	(Es werden nur Tagesbewilligungen abgegeben.)	
	² Die Saisongebühren sind im Voraus zu bezahlen.	
	³ Die entsprechenden Quittungen sind der Stadtpolizei auf Verlangen vorzuweisen.	
	⁴ Bei Quartiermärkten gemäss Art. 3 Abs. 2 können pro Tag die Gebühren für 45 Laufmeter erlassen werden.	
	⁵ Dieser Tarif kann durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 Prozent vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.	

Erläuterung:

Es wird neu zwischen den begehrten Standorten in der Innenstadt und im Zentrum Oerlikon sowie den übrigen Gebieten unterschieden (vgl. Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren vom 25. September 1994 [AS 551.330], welche bezüglich der Gebührenhöhe auch zwischen der Innenstadt samt Zentrum Oerlikon und dem übrigen Stadtgebiet unterscheiden.). Die Gebühren werden an die Teuerung angepasst und auf ganze Beträge gerundet. Seit 1. Januar 2003 bis Ende 2011 beträgt die durchschnittliche Teuerung 6,8 Prozent. Was die Gebühren für den Flohmarkt betrifft, wird die Gebühr für das Saisonabonnement nicht erhöht. Damit ist ein Saisonabonnement im Vergleich zur Tagesbewilligung günstiger, da der Verwaltungsaufwand wesentlich tiefer ist. Bei den Flohmarktgebühren beträgt seit 1. Januar 1994 bis Ende 2011 die durchschnittliche Teuerung 15,4 Prozent. Neu wird mit Absatz 5 eine Gebührenindexierung eingeführt.

Ausführungsbestimmungen	Art. 10 ¹ Der Stadtrat erlässt nach Anhören der interessierten Kreise die nötigen Ausführungsbestimmungen. ² Die Stadtpolizei bestimmt die durch die Verhältnisse geforderten kurzfristigen Verschiebungen, örtlichen Verlegungen und Ausfälle der Märkte sowie über die vorläufige Anordnung weiterer Märkte. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.
-------------------------	--

Erläuterung:

Neu ist die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen nicht mehr beim Vorsteher des Polizeidepartements, sondern beim Stadtrat. An den bisherigen bewährten Marktstandorten und -terminen soll sich dadurch grundsätzlich nichts ändern. Es besteht weder ein Anspruch auf finanziellen Ersatz noch auf einen Ersatzstandort.

Strafbestimmungen	Art. 11 Übertretungen dieser Vorschriften, der Ausführungsbestimmungen des Stadtrates sowie Anordnungen der Stadtpolizei werden mit Busse nach Massgabe der Allgemeinen Polizeiverordnung bestraft.
-------------------	---

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkraftsetzung	Art. 12 ¹ Die Vorschriften über die Märkte vom 27. November 2002 werden aufgehoben. ² Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
--	--

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es wird eine Verordnung über die Märkte (Marktverordnung) gemäss Beilage vom 14. November 2012 erlassen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Polizeidepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Verordnung über die Märkte (Marktverordnung)

(Gemeinderatsbeschluss vom)

Der Gemeinderat erlässt,

gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 1311) und § 2 des Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe vom 11. April 2005 (LS 935.31) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100),
folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Marktwesen auf öffentlichem Grund in der Stadt Zürich.

Art. 2 Zuständigkeit

Das Marktwesen untersteht der Aufsicht des Stadtrates und der von ihm bezeichneten Organe der Stadtverwaltung, insbesondere der Stadtpolizei.

Art. 3 Arten

¹Folgende durch die Stadtpolizei organisierte Märkte finden statt:

a) Lebensmittelmärkte

zur Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln und Blumen, gemäss Sortimentsumschreibung durch die Vorsteherin/den Vorsteher des Polizeidepartements;

b) Flohmärkte

für gebrauchte Waren jeder Art;

c) Christbaummärkte

während der Vorweihnachtszeit an längstens 10 Werktagen gemäss jeweiliger Verfügung der Stadtpolizei;

d) Kranzmärkte

am 1. und 2. November, sowie an zwei weiteren Tagen der Vorwoche gemäss jeweiliger Verfügung der Stadtpolizei bei den Friedhöfen;

e) Warenmärkte.

²Folgende durch Private organisierte Quartiermärkte finden statt:

Lebensmittel-, Floh- und Warenmärkte, die mit Bewilligung der Stadtpolizei von Quartiervereinen oder von Vereinen und Geschäftsvereinigungen auf nicht kommerzieller Basis oder im Sinne der Soziokultur für die Bevölkerung organisiert werden.

Art. 4 Zeiten

¹Es gilt folgender Rahmen für die Verkaufszeiten:

Lebensmittel- und

Warenmärkte: werktags 06.00 bis 20.00 Uhr
freitags und samstags während der gesetzlichen
Sommerzeit jeweils bis 21.00 Uhr

Flohmärkte: werktags 06.00 bis 16.00 Uhr

Christbaummärkte: werktags einschliesslich 24. Dezember
06.00 bis 20.00 Uhr
an verkaufsoffenen Sonntagen gemäss
verfügten Ladenöffnungszeiten

Kranzmärkte: während der Öffnungszeiten der Friedhöfe

Quartiermärkte: werktags 06.00 bis 20.00 Uhr
freitags und samstags während der gesetzlichen
Sommerzeit jeweils bis 21 Uhr
an verkaufsoffenen Sonntagen gemäss
verfügten Ladenöffnungszeiten

²Mit der Wareneinfuhr darf auf allen Märkten frühestens 30 Minuten vor Marktbeginn begonnen werden.

³Die Zulieferungen zu den Marktständen müssen spätestens drei Stunden nach Marktbeginn abgeschlossen sein. Bis 15 Minuten vor Marktschluss darf das Gelände nicht mehr befahren werden. Der Güterumschlag hat speditiv zu erfolgen.

⁴Die Räumung an den Märkten hat bis zwei Stunden nach Marktschluss zu erfolgen.

Art. 5 Ort, Termin und Dauer

Ort, Zeitpunkt, Dauer und Umfang der regelmässig stattfindenden Märkte werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 6 Bewilligungspflicht

¹Wer auf den Märkten verkaufen will, benötigt eine Bewilligung der Stadtpolizei oder der Marktträgerschaft. Die Bewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt und wird in der Regel für eine Saison oder für den betreffenden Markttag erteilt. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

²Eine Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn:

- a) die Bewerberin oder der Bewerber keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet;
- b) die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen;
- c) die Bewerberin oder der Bewerber während der vergangenen Saison mehr als die Hälfte der Markttag dem Markt ferngeblieben ist.

Art. 7 Entzug

¹Eine Bewilligung kann durch die Stadtpolizei entzogen werden, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber in schwerer Weise oder wiederholt gegen die Marktverordnung verstossen hat oder sonst wie keine Gewähr mehr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet.

²Wer die Anordnungen der Stadtpolizei nicht beachtet, kann für den betreffenden Markttag weggewiesen werden.

Art. 8 Standplätze

¹Ort und Ausmass der Standplätze sowie deren Zuteilung an die Marktfahrerinnen oder Marktfahrer werden von der Stadtpolizei bestimmt. Die Aufgaben können an eine Berufsorganisation der Marktfahrenden, einen Quartierverein oder eine im Quartier ansässige Geschäftsvereinigung übertragen werden. Die Marktträgerschaft kann für ihre Aufwendungen den Marktfahrerinnen oder Marktfahrern einen kostendeckenden Beitrag auferlegen. Der Stadtpolizei ist auf Verlangen eine Abrechnung vorzulegen.

²Die Marktzuteilung erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien:

- a) Gewähr für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung;
- b) Eignung des Marktangebots zur Förderung der Marktattraktivität für das Publikum;
- c) bei gleichwertigen Marktständen nach dem Los-, Wartelisten- und Rotationsprinzip.

³Niemand darf pro Markt mehr als zwei Standplätze belegen.

⁴Bewerben sich bei Tagesverkaufsplätzen mehrere Personen um einen freien Standplatz, muss die Zuteilung durch Losentscheid erfolgen.

⁵Bestehen bei bestimmten Marktstandorten Wartelisten und ist die jährliche Fluktuation in den letzten drei Jahren weniger als 20 Prozent, kommt bei gleichen oder gleichwertigen

Marktständen nach fünf Jahren das Rotationsprinzip zur Anwendung. Aufgrund des Rotationsprinzips nicht mehr berücksichtigten Marktständen werden nach Möglichkeit andere Marktstandorte angeboten.

⁶Standplätze, die zweieinhalb Stunden nach Marktbeginn noch nicht belegt sind, können von der Stadtpolizei oder den Organisatorinnen oder Organisatoren des Marktes für den betreffenden Markttag, ohne Entschädigungsanspruch der Inhaberin oder des Inhabers, anderweitig vergeben werden.

Art. 9 Gebühren

¹An Gebühren sind zu entrichten:

a) Lebensmittelmärkte: je angebrochenem
Quadratmeter Fr.

aa) Innenstadt (Kreis 1) und Zentrum Oerlikon:

Tagesbewilligung 3.–

jedoch mindestens 15.–

Halbjährliches Saisonabonnement Januar-Juni/Juli-Dezember:

einmal wöchentlich 25.–

zweimal wöchentlich 50.–

bb) Übrige Gebiete:

Tagesbewilligung 2.–

jedoch mindestens 11.–

Halbjährliches Saisonabonnement Januar-Juni/Juli-Dezember:

einmal wöchentlich 17.–

zweimal wöchentlich 34.–

b) Flohmärkte: je angebrochenem
Laufmeter Fr.

Tagesbewilligung 14.–

Saisonabonnement 300.–

c) Christbaummärkte: je angebrochenem
Laufmeter Fr.

für die ganze Marktdauer 40.–

d) Kranzmärkte: je angebrochenem
Laufmeter Fr.

für die ganze Marktdauer 32.–

e) Warenmärkte:	je angebrochenem Laufmeter Fr.
Tagesbewilligung	9.–
(Es werden nur Tagesbewilligungen abgegeben.)	

²Die Saisongebühren sind im Voraus zu bezahlen.

³Die entsprechenden Quittungen sind der Stadtpolizei auf Verlangen vorzuweisen.

⁴Bei Quartiermärkten gemäss Art. 3 Abs. 2 können pro Tag die Gebühren für 45 Laufmeter erlassen werden.

⁵Dieser Tarif kann durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 Prozent vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.

Art. 10 Ausführungsbestimmungen

¹Der Stadtrat erlässt nach Anhören der interessierten Kreise die nötigen Ausführungsbestimmungen.

²Die Stadtpolizei bestimmt die durch die Verhältnisse geforderten kurzfristigen Verschiebungen, örtlichen Verlegungen und Ausfälle der Märkte sowie über die vorläufige Anordnung weiterer Märkte. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Art. 11 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften, der Ausführungsbestimmungen des Stadtrates sowie Anordnungen der Stadtpolizei werden mit Busse nach Massgabe der Allgemeinen Polizeiverordnung bestraft.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkraftsetzung

¹Die Vorschriften über die Märkte vom 27. November 2002 werden aufgehoben.

²Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.